

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	19.04.2021

Beantwortung der Anfrage AN/0358/2021 der Fraktionen Grüne, CDU und Volt zum Thema Sanierung des Hölderlin-Gymnasiums in Köln Mülheim

Mit der Anfrage AN/0358/2021 „Sanierung des Hölderlin-Gymnasiums in Köln Mülheim“ (Anlage 01) stellen die Fraktionen Grüne, CDU und Volt vier Fragen zu baulichen Maßnahmen am Hölderlin-Gymnasium, Graf-Adolf-Str. 59, 51065 Köln Mülheim.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Frage:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand der Schulsanierungsplanung im Zuge des 4. Workshops (insbesondere unter Berücksichtigung der erstellten Massenstudie) und welche Konsequenzen ergeben sich aus den ggf. neuen Informationen?**

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen mehrerer Workshops haben das Hölderlin-Gymnasium und das Amt für Schulentwicklung gemeinsam den Auftrag an die Gebäudewirtschaft (sog. "Bausoll 1") erarbeitet. Der 4. und letzte Workshop am 26.01.2021 diente insbesondere der Diskussion einer Aufteilung auf zwei Standorte, um auch diese Variante entsprechend der verschiedenen Anforderungen fach- und sachgerecht auszugestalten.

Der Workshop-Prozess ist nunmehr abgeschlossen, so dass das Bausoll 1 nun ausformuliert, ein Auftrag an die Gebäudewirtschaft erteilt, und ein Vergabeverfahren vorbereitet werden kann.

Frage:

- 2. Unter welchen Bedingungen und Maßgaben wäre ein alternativer zweiter Standort am Bergischen Ring (Grünfläche südlich des Wiener Platzes Nr. 2 neben der Mülheimer Stadthalle) in Verbindung mit der kompletten Auslagerung des Sportbereichs in eine erweiterte Turnhalle am Bergischen Ring realisierbar?**

Antwort der Verwaltung:

Für diese Flächen besteht derzeit kein Baurecht. Im Bebauungsplan ist die Fläche als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Um Baurecht überhaupt erhalten zu können, wäre die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens ist zeitintensiv, was in einem groben Missverhältnis zum Bedarf an zusätzlichen Raumkapazitäten sowie dem Erhalt und der Modernisierung der bestehenden Kapazitäten für den Schulunterricht steht.

Weiterhin ist die Versiegelung bzw. Überbauung von Grünflächen an so zentraler Lage im bereits sehr verdichteten Bezirk Mülheim sowohl im Hinblick auf die allgemeine Wohn- und Lebensqualität als auch unter Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes kritisch zu betrachten. Das Grundstück ist an einer vierspurigen Straße in einer Umweltzone gelegen; allein dies macht das Grün noch erheblich erhaltenswerter.

Frage:

3. Welche anderen Alternativen werden unter der Maßgabe der räumlichen Nähe zum Hauptgebäude geprüft?

Antwort der Verwaltung:

Das Amt für Schulentwicklung verfolgt laufend den Immobilien- und Grundstücksmarkt und prüft potentiell geeignete Flächen, wenn diese bereit stehen oder sich eine Verfügbarkeit andeutet. Gegenwärtig befindet sich keine geeignete Fläche oder Immobilie in der Veräußerung.

Frage:

4. Wie lautet der Zeitplan für die Schulsanierung und welche Konsequenzen würden sich für eine Anpassung unter Berücksichtigung der dargestellten Alternativen ergeben?

Antwort der Verwaltung:

Das Hölderlin-Gymnasium ist Teil des 2. Maßnahmenpakets für Schulbauprojekte (Vorlage 1474/2020, Maßnahme Nr. 19). Die Fertigstellung dieser Maßnahmen ist bis in 2027 geplant. Diese Einschätzung basiert auf der erfahrungsgemäß beschleunigten Realisierung durch Total- oder Generalunternehmer, die für derartige Projekte regelmäßig in fünf bis sieben Jahren – ab Abschluss vom o.g. Bausoll 1 – möglich ist.

Vorliegend wurde bereits ein umfänglicher Beteiligungsprozess mit dem Hölderlin-Gymnasium zum Schulneubau in Workshops durchgeführt. Parallel wurden Standortalternativen gesucht und die Möglichkeiten am Standort Graf-Adolf-Str. geprüft. Es konnte keine andere Lösung als eine Schule an zwei Standorten ausgemacht werden. Hierbei erscheinen bisher die beiden Grundstücke Holweider Str. und Graf-Adolf-Str. als am besten geeignet.

Aus Sicht der Stadtverwaltung bestehen derzeit keine weiteren Möglichkeiten, die einer Prüfung bedürfen. Anlass für eine Änderung des Zeitplans, also eine Verzögerung, ist insbesondere vor dem Hintergrund der Bedarfslage nicht gegeben.

Gez. Voigtsberger